



Satzung der Musikkapelle Tarsch

Artikel 1: Name und Sitz:

Der Verein mit dem Namen „Musikkapelle Tarsch“ ist eine ehrenamtliche Organisation im Sinne des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 117/2017 (nachfolgend „Kodex“ oder „Kodex des Dritten Sektors“ genannt). Nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors muss der Verein in seinem Namen die Abkürzung „EO“ oder „Ehrenamtliche Organisation“ führen. Ab der Eintragung ins Einheitsregister wird daher die Bezeichnung wie folgt abgeändert: „Musikkapelle Tarsch EO“ oder „Musikkapelle Tarsch Ehrenamtliche Organisation“.

Der Verein hat seinen Sitz in Latsch.

Artikel 2: Dauer und Rechtssubjekt

Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Er ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit

Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.

Artikel 3: Zweck und Tätigkeiten des Vereins:

- a) Erhaltung und Pflege der Musik im Allgemeinen; insbesondere der Blasmusik im Dienste des Heimatortes;
- b) Pflege wertvoller Musik mit Berücksichtigung der Tradition und auch die Beschäftigung mit dem Zeitgenössischen;
- c) der Verein kann für bestimmte Zweige der Musik Unterabteilungen (Spielgemeinschaften und dergleichen) errichten, welche dieser Satzung in allen Punkten unterstehen;
- d) der Verein ist gemeinnützig und arbeitet ohne Gewinnabsichten.

3.1. Die Verein übt laut Art. 5, Abs. 1 Buchst. f) und i) des GvD 117/2017 folgende Tätigkeiten im allgemeinen Interesse aus:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

3.2: Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

- a) regelmäßige Probenstätigkeit;
- b) Heranbildung von Jungmusikanten;
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit;

- d) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft;
- e) Organisation von Musikfesten und geselligen Veranstaltungen;
- f) Bereitstellung eines geeigneten Probelokales;
- g) Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern;
- h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wertungsspielen;
- i) Werbung für die Musik durch Konzerte, Vorträge u. dgl.
- k) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen und Einrichtungen des Ortes und des Landes, insbesondere mit dem Verband der Südtiroler Musikkapellen (VSM).

3.3. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

3.4. Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

Artikel 4: Finanzierung und Vereinsvermögen

4.1 Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften und Personen (Land, Gemeindeverwaltung, Stiftungen usw.);
- c) Spenden, Sammlungen, Schenkungen und Nachlässe;
- d) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
- e) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind

4.2 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus den Geldmitteln, sowie aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die der Verein durch Kauf oder Schenkung erwirbt. Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.

Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche zu belegen sind.

Für die im allgemeinen Interesse geleistete Tätigkeit darf der Verein nur eine Spesenvergütung für die nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten erhalten, soweit diese Tätigkeit nicht als eine dem Vereinszweck dienliche Nebentätigkeit mit den Beschränkungen laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors ausgeübt wird¹.

Artikel 5: Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen:

- a) aktiven Mitgliedern (praktizierende Musikanten und Funktionäre);
- b) Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft ist im Mitgliederregister zu vermerken

5.1 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vereinsvorstand, der die Aufnahme unter Angaben von Gründen auch ablehnen kann.

Die Aufnahme als Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers/der Bewerberin erfolgen.

Die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes kann hingegen nach regelmäßiger Mitwirkung in der Kapelle von mindestens zwei Monaten erfolgen.

Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung auf Grund ihrer Verdienste für den Verein ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft stellt keine eigene Mitgliedschaft dar, sondern ist eine besondere Ehrung, die sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern zuerkannt werden kann. Die Ehrenmitgliedschaft bringt dem Verein gegenüber keine Rechte und keine Pflichten mit sich. Sie haben hingegen alle Rechte und Pflichten, wie alle anderen Mitglieder, wenn sie in der Kapelle als aktives Mitglied tätig sind oder eine Funktion ausüben.

5. 2. Minderjährige können auf Antrag der Person, die die elterliche Gewalt ausübt, Mitglied der Vereinigung werden. Der Elternteil, der den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter vertritt, kann mit Stimmrecht an der Versammlung teilnehmen und intervenieren, sowie das aktive Wahlrecht für den minderjährigen Sohn/die minderjährige Tochter ausüben

5.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) aktive Mitglieder sind verpflichtet, an den Proben, Konzerten und anderen Ausrückungen des Vereins teilzunehmen, hierzu pünktlich zu erscheinen, Kameradschaft zu halten und den Kapellmeister in seinen musikalischen Bestrebungen tatkräftig zu unterstützen. Sie haben das Ansehen des Vereins und der Musikanten jederzeit zu wahren und die ihnen vom Verein anvertrauten Instrumente, Noten, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in sauberen und guten Zuständen zu erhalten.

Jedes Mitglied hat in der Jahreshauptversammlung aktives und passives Stimmrecht, wenn es seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen ist.

Sie haben das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.

b) Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.



Artikel 6: Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod;
- b) freiwilligen Austritt;
- c) Ausschluss eines Mitgliedes.

Wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzungen oder gegen die Kameradschaft verstoßen hat, absichtlich Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet oder das Ansehen des Vereines willentlich schädigt, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Das betroffene Mitglied kann dagegen innerhalb von acht Tagen ab Erhalt des schriftlichen Bescheides, an die Mitgliederversammlung rekurrieren, die darüber endgültig entscheidet.

Artikel 7: Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vereinsvorstand;
- c) die Rechnungsprüfer.

Artikel 8: Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereines. Sie ist alljährlich vom Vereinsobmann an einem, vom Vereinsvorstand zu bestimmendem Tag, mindestens acht Tage vorher durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Mitglieder beschlussfähig.

In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Bei Bedarf kann vom Obmann/von der Obfrau, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Vollversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

Die Einladung zur Vollversammlung ist in einer ersten und einer zweiten Einberufung vorzusehen. Zwischen der ersten und zweiten Einberufung muss mindestens eine Stunde liegen.

Beschlüsse der Vollversammlung in erster Einberufung müssen mit Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erfolgen. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen muss.

Die Hauptversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



Beschlüsse über Abänderung dieser Satzung können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind und mindestens 50% + 1 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden (vgl. Art. 14). Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen auf Grund eines Wahlvorschlages, den der scheidende Vereinsvorstand der Versammlung vor Beginn des Wahlganges zu unterbreiten hat.

Durch Handerheben oder Zuruf können Wahlen nur durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird und dagegen kein Widerspruch erfolgt. Fallen auf zwei Kandidaten gleichviel Stimmen, wird eine Stichwahl durchgeführt.

Artikel 9: Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Jahresprogramms;
- b) Genehmigung des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
- d) Ernennung verdienter Mitglieder und/oder Gönner als Ehrenmitglieder;
- e) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen (und der Geschäftsordnung)
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist
- j) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die vom Vereinsvorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 10: Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 10 Mitgliedern. Einzelne gewählt werden:

- a) Obmann
- b) Obmannstellvertreter (Vorschlagsrecht hat der Obmann)
- c) Schriftführer;
- d) Kassier;
- e) Zeugwart;
- f) Pressewart;
- g) Jugendleiter

In einem weiteren Wahlgang werden die restlichen Vorstandsmitglieder gewählt. Ihnen werden die Aufgaben vom Vorstand zugeteilt.

Kapellmeister und Stabführer werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Jahreshauptversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt und haben im Vorstand nur eine beratende Funktion.



Die Mitglieder des Vereinsvorstandes, mit Ausnahme des Kapellmeisters und des Stabführers, werden von der ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der Mitglieder, wenn möglich anhand der Liste der Nichtgewählten, eine Ersatzperson bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung zu berufen.

Artikel 11: Dem Vereinsvorstand obliegt:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag;
- c) die Führung der Vereinsbücher;
- d) die Erstellung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsprogramms, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden;
- e) die Organisation des Vereins;
- f) die Organisation von Aufführungen, Musikfesten und Mitgliederfesten;
- g) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) die Verabschiedung und Abänderung des Anhangs zu diesen Satzungen;
- i) die Festsetzung des Termins der Hauptversammlungen;
- j) die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind;
- k) die Kontaktaufnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Vereinszwecke;
- l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen
- m) jedwede Initiative, die dem Vereinszwecke, dem Ansehen des Vereins oder der Werbung für den Verein dienlich ist.

Der Vereinsvorstand wird vom Vereinsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 12: Die Funktionäre

a) Der Obmann ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt den Verein nach innen und außen, er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich jener des Kassiers. Der Obmann ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.

b) Der Obmannstellvertreter vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.

c) Der Schriftführer führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften und für die Eintragung in die entsprechenden Bücher des Vereins. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten des Vereins verantwortlich. Er führt die

Mitgliederlisten und macht den Vorstand auf die fallweise Fälligkeit von Ehrungen langjähriger Mitglieder aufmerksam.

d) Der Kassier verwaltet die Kassa des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch auf Grund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassenbericht, den er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Vereinsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

e) Der Zeugwart hat die Aufsicht über das Probelokal sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten dem Vereine gehörenden Inventars, insbesondere der Trachten, Instrumente, Pulte, usw.

Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung der notwendigen Podien, Pulte, Beleuchtung usw. bei Konzertaufführungen der Kapelle. Er führt über das gesamte Inventar des Vereins Buch

Er erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht über Zu- und Abgänge und den Zustand des Inventars.

f) Der Pressewart sorgt für rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in der Presse und im Rundfunk und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereins in der Fachpresse.

g) Der Jugendleiter sorgt für den musikalischen Nachwuchs in der Kapelle. Er unterhält zusammen mit dem Kapellmeister die Kontakte zu den Musikschulen.

h) Der Stabführer hat bei sämtlichen Marschaustrückungen die Aufstellung vorzunehmen und den Stab zu führen.

Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

i) Der Kapellmeister ist für die fachlich-musikalische Leitung der Kapelle verantwortlich. Er sorgt für die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung und deren Durchführung verantwortlich.

Er nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Alle unter Art. 12 angeführten Vereinsfunktionäre dürfen keine Vergütung beziehen; davon ausgenommen ist die Rückerstattung der Spesen, die im Rahmen der Ausübung der Funktion tatsächlich angefallen sind und belegt werden.

Art.13 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch;
- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;

4. Der Verein muss ein Verzeichnis der ehrenamtlich Tätigen führen.

Artikel 14: Die Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 3 (drei) Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie überprüfen die Vereinskassa und die Jahresabschlussrechnung. Der Hauptversammlung legen sie jährlich einen Bericht vor.

Artikel 15: Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern können auf Antrag einer Partei vom Schiedsgericht entschieden werden. Es besteht aus dem Obmann und zwei Beirichtern. Jeder streitende Teil kann jeweils einen Richter namhaft machen. Die Richter müssen Mitglieder sein.

Art.16 - Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Letztere muss innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Artikel 17: Auflösung des Vereines:

Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereines bestimmt die Hauptversammlung (vgl. dazu Art. 9) Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Artikel 18: Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in männlicher Form gehalten. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass in der Musikkapelle Tarsch Frauen und Männer in jeder Hinsicht gleichgestellt sind.

Artikel 19: Schlussbestimmung

Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung vorgesehen ist, gelten der Kodex des Dritten Sektors und seine Durchführungsbestimmungen und - soweit vereinbar - das Zivilgesetzbuch und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.



Die Anpassung der Statuten durch den Ausschuss wurde anlässlich der Vollversammlung am 25.01.2019 einstimmig genehmigt.

Diese Statuten wurden durch den Ausschuss bei der Sitzung vom 07.03.2023 einstimmig genehmigt und sind seitdem bis auf Widerruf in Kraft.

Der Ausschuss

Sachsalber Sonja	<i>Sachsalber Sonja</i>
Kuppelwieser Werner	<i>Kuppelwieser Werner</i>
Rainer Michael	<i>Rainer Michael</i>
Pohl Thomas	<i>Pohl Thomas</i>
Schuster Helene	<i>Schuster Helene</i>
Schuster Andrea	<i>Schuster Andrea</i>
Auer Ernst	<i>Auer Ernst</i>
Pöhl Parth Nathalie	<i>Pöhl Parth Nathalie</i>

Tarsch am 31.03.2023



*Anhang zu den Vereinssatzungen der
Musikkapelle Tarsch
(Gemäß Art. 11, Buchstabe h) der Vereinssatzungen)*

Artikel 1: Regelung bei Hochzeiten

- 1.1 Bei Hochzeiten von aktiven (ordentlichen) Mitgliedern wird von der Musikkapelle unentgeltlich ein Weckruf bei der Braut gespielt.
- 1.2 Die Musikkapelle übernimmt - in Absprache mit dem Obmann - die Umrahmung der Messfeier und das Standkonzert, wenn die Trauung in Tarsch oder im Gemeindegebiet stattfindet.
- 1.3 Die musikalische Gestaltung der Messfeier (Trauung) ist allerdings nur möglich, wenn die Hochzeit an einem Samstag, Sonntag oder an einem anderen arbeitsfreien Tagen stattfindet.
- 1.4 Findet die Hochzeit außerhalb von Tarsch statt, so entscheidet der Vorstand über die Teilnahme der Kapelle.

Artikel 2: Regelung bei Begräbnissen

2.1 Bei Beerdigungen werden folgende Personen von der Musikkapelle und der Vereinsfahne zu Grabe geleitet:

- a) alle aktiven Mitglieder, deren Ehepartner/innen, Eltern oder Zieheltern;
- b) alle aktiven Funktionäre/innen;
- c) Mitglieder im Ruhestand, die mindestens 25 Jahre als aktive Mitglieder der Musikkapelle angehört haben;
- d) Gründungsmitglieder in Ruhe mit mindestens 15 Jahren aktiven Dienst;
- e) Fahnenpaten/innen;
- f) Ehrenmitglieder (laut Satzung, Art. 5, Buchstabe b).

Den Gründungsmitgliedern oder Mitgliedern mit mindestens 15 Jahren aktiven Dienst wird das Musikinstrument vorangetragen.

2.2 Bei unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand über die Teilnahme an der Beerdigung.

2.3 Sonderfälle

- a) In Sonderfällen (z.B. Kinder von aktiven Mitgliedern oder Lebens-partner /innen von aktiven Mitgliedern usw.) entscheidet der Vorstand, wobei grundsätzlich bei Außenstehenden die Beteiligung der Musikkapelle nicht vorgesehen ist.
- b) Ferner entscheidet der Vorstand über die Teilnahme an der Beerdigung beim Ableben von Persönlichkeiten.
- c) Sollte der Ort der Beerdigung außerhalb des Gemeindegebietes liegen, bzw. weit entfernt sein, entscheidet der Vorstand über eine Beteiligung.

Artikel 3: Regelung beim Neujahranspielen

Bei den Mitgliedern der Musikkapelle Tarsch, die in der Gemeinde Latsch (Latsch + Fraktionen) wohnen, wird zu Neujahr vor deren Haus aufgespielt. Es wird aber nicht zu Mitgliedern gefahren, die in anderen Gemeinden wohnen.

Artikel 4: Ehrungen

4.1 Ehrung aktiver Musikanten

Die Ehrung der aktiven Musikanten/innen nimmt die Musikkapelle im Sinne der landesweit geltenden Ehrungsordnung des Verbandes der Südtiroler Musikkapellen (VSM) vor.

4.2 Geburtstagständchen

Bei Eltern von aktiven Musikanten spielt die Musikkapelle bereits zum 80. und 85. Geburtstag. Bei der übrigen Dorfbevölkerung wird zum 90. und zum 95. und zum 100. Geburtstag ein Ständchen gespielt; ab dem 100. Geburtstag wird jedes Jahr aufgespielt. Die Geburtstagsständchen werden immer nur auf Wunsch und Anfrage der Angehörigen gespielt.

Artikel 5: Zusatz zu den Pflichten der Vereinsmitglieder

Jedes aktive Mitglied der Musikkapelle Tarsch bekommt leihweise vom Verein eine Tracht zur Verfügung gestellt. Für die ordnungsgemäße Instandhaltung ist das Mitglied selbst und zwar auf eigene Kosten verantwortlich.

Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, sind die Tracht und das Instrument innerhalb von 30 Tagen beim Vereinsobmann oder beim Zeugwart abzugeben.

Artikel 6: Ausleihe von Instrumenten und anderen Besitztümern

Nur auf Anfrage kann der Vereinsvorstand Instrumente und andere Besitztümer verleihen.

Artikel 7: Abänderung des Anhanges

7.1 Die Abänderungen des Anhanges zu den Satzungen des Vereins fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes (vgl. Art., 11, Buchstabe h), welcher mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet. Vorstandsbeschlüsse hinsichtlich der Änderungen des Anhanges, sind den Mitgliedern innerhalb von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen.

7.2 Bei der Neuaufnahme wird dem Mitglied eine Kopie der Satzung samt Anhang ausgehändigt.

Der Vorstand

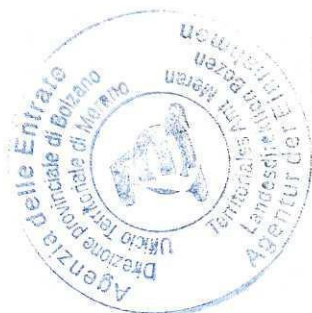

Gehsölber Gaur
Kuppelwieser Wener
Pore
Reh Parth Nathalie
Schulz Ludwig Josef
Schulz Michael
Wann Michael
Wann

Tarsch, am 31.03.2023

1. Diese Beschränkungen werden in Art. 33, Abs. 3 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben.

AGENZIA DELLE ENTRATE – UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN – AMT MERAN

Registrato in data odierna **5.04.23**
Registriert mit heutigem Datum



al n./unter Nr.

Serie 3

Esatti € ESENTE

Eingezahlt € STEUERFREI

Il Funzionario – Der Funktionär*
(Daniela Fanton)
* firma su delega
del Direttore Provinciale (Egon Sanin)